



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 01.01.2018 für:  
Orgel-Neubauten | Restaurierungen  
Reparaturen aller Systeme | Intonation und Stimmung | Pflege und Wartung

- ☞ Der Zeitpunkt zur Durchführung der Arbeiten richtet sich nach der Auftragsvergabe.
- ☞ Die Preise basieren auf den gegenwärtigen Materialpreisen und den seit 2018 gültigen Löhnen. Unsere Preise sind Endpreise in Euro. Sie enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei Bestellungen im Inland sind die durch die Lieferung der Orgelteile an die vom Kunden anzugebende Lieferadresse entstehenden Kosten in den Preisen enthalten und werden nicht zusätzlich berechnet.
- ☞ Wir liefern auf Rechnung lt. den Zahlungsvereinbarungen des Angebotes.
- ☞ Die Zahlungen erfolgen durch den Auftraggeber in Euro auf das Konto des Auftragnehmers. Alle mit der Überweisung der Zahlungen verbundenen Gebühren tragen im Ort des Auftraggebers der Auftraggeber, im Ort des Auftragnehmers der Auftragnehmer.
- ☞ Mit der Bestellung der Produkte und Leistungen erklärt der Kunde verbindlich, die Produkte und Leistungen erwerben zu wollen. Allfällige Veränderungen und Zusätze bzw. benötigter Mehraufwand wird nach tatsächlich erbrachter Leistung in Regie abgerechnet.
- ☞ Eigentumsvorbehalt: Alle neuen Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Orgelbau Kaltenbrunner. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Produkte herauszuverlangen bzw. für speziell für den Auftraggeber hergestellte nicht weiter verwertbare Produkte Schadenersatz in entsprechendem Ausmaß einzufordern. Dies gilt sinngemäß auch für alle Leistungen. Bei Zielüberschreitung werden 12% Verzugszinsen und Spesen verrechnet. Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe von dritten Personen auf die noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte, sowie Beschädigung oder Abhandenkommen haben uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt zu werden.
- ☞ Die Transportversicherung für die einzelnen Orgelteile obliegt dem Auftragnehmer.
- ☞ Mit dem Eintreffen der Orgelteile im Aufstellungsraum oder einem dafür vom Auftraggeber bezeichneten Ort geht die Gefahr an den gelieferten Teilen auf den Auftraggeber über. Die entsprechenden Versicherungen gegen Diebstahl und Beschädigungen durch Umgebungseinflüsse oder dritte Personen sind, wenn nicht ohnedies im Kircheninventar bereits mitversichert, rechtzeitig seitens des Auftraggebers abzuschließen. Dabei ist eine allfällig für die alte Orgel bereits bestehende Versicherung dem Wert der neuen Orgel anzupassen. Dies gilt sinngemäß auch für alle Wertsteigerungen bei Instandsetzungs- und Restaurierungsmaßnahmen.
- ☞ Es gilt die Gewährleistung aus den Garantie- und Haftungsvereinbarungen von Anbot und schriftlich abgeschlossenem Werkvertrag.
- ☞ Orgelbau Kaltenbrunner verfügt über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit weltweiter Deckung.
- ☞ Für die Lagerung von Werkzeug, Maschinen und Hilfsmaterial des Auftragnehmers ist, wenn der Aufstellungsort nicht versperrbar ist, ein entsprechend versperrbarer Raum in Montageplatz-Nähe bereit zu stellen. Auf jeden Fall hat der Auftraggeber für eine entsprechende Versicherung gegen Beschädigung und Diebstahl des Eigentums des Auftragnehmers Sorge zu tragen.
- ☞ Rückgaberecht: Ein Rückgaberecht ist ausdrücklich ausgeschlossen, da die Herstellung der Produkte und Leistungen speziell für den Auftraggeber erfolgen und nicht weiter verwertbar sind.

- ☞ Orgelbau Kaltenbrunner behält sich das Eigentumsrecht an Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Modellen, Zeichnungen, Fotos und sonstigen Unterlagen vor. Sie dürfen an andere Firmen nicht - auch nicht auszugsweise - zugänglich gemacht werden. Beauftragte Gutachten, zusätzlich geforderte Planungen, Entwürfe und Schätzungen, auch durch Auflagen von dritter Seite, werden in Rechnung gestellt.
- ☞ Bei nicht zustande kommen eines Werkvertrages wird die erbrachte Leistung - ausgenommen Kostenvoranschlag - entsprechend dem Aufwand in Rechnung gestellt.
- ☞ Elektrische Anschlüsse, Hauptanschlüsse mit entsprechenden Sicherungen für den Motor und den Betrieb der Orgel sind durch einen konzessionierten Elektriker vom Auftraggeber, in Absprache mit der Orgelbaufirma, auszuführen.
- ☞ Die Herstellung der Stromanschlüsse an der dafür vorgesehenen Stelle, eine eventuelle Änderung der Emporenbeleuchtung noch vor beginnendem Aufbau der Orgel, das eventuelle Ausmahlen im Bereich des Orgelstandplatzes sowie die Überprüfung der Empore und des Bodens auf Statik, Tragfähigkeit und Festigkeit sind vom Auftraggeber vorzunehmen. Der Umbau der Empore, die Veränderung oder Neuanfertigung der Brüstung wegen Einbau eines Brüstungswerkes, die Behebung eventueller Schäden, der Aufbau einer ebenen Standfläche für die Orgel und die Herstellung des Podestes für den Chor sind ebenfalls vom Auftraggeber vorzunehmen.
- ☞ Eventuell erforderliches Hebezeug, zusätzliche Transportmittel und Hilfskräfte zum Abladen und zum Hinaufbringen der übergroßen und schweren Orgelteile auf die Empore werden vom Auftraggeber in Absprache mit der Orgelbaufirma zur Verfügung gestellt.
- ☞ Zahlungsvereinbarungen, Terminisierung und organisatorische Fragen sind bei der Auftragsvergabe abzuklären und zu bestätigen.
- ☞ Der Werklohn in Euro (€ inkl. MwSt.) ist bei gleich bleibender Auftragsbasis Fixpreis bis zur Fertigstellung. Bei nachträglich einvernehmlichen schriftlichen Abänderungen des Lieferumfanges wird gesondert nach tatsächlichem Aufwand nachverrechnet. Bei einem Fixpreis gewähren wir keinen Skontoabzug. Wir akzeptieren keinen Haftrücklass.
- ☞ Während der Intonations- und Stimmarbeiten an der Orgel dürfen keine anderen lauten Tätigkeiten in der Kirche oder in unmittelbarer Umgebung stattfinden. Bei Unvermeidbarkeit solcher lauter Tätigkeiten ist eine rechtzeitige Verständigung unseres Orgelbauer-Teams unbedingt erforderlich um unnötige Stehzeiten zu vermeiden, welche sonst zusätzlich in Rechnung gestellt werden müssten.
- ☞ Tritt eine vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerung oder Unterbrechung der Leistung ein, die länger als eine Woche andauert, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die laufenden Kosten der Bereithaltung für die gesamte Dauer der Unterbrechung zu vergüten.
- ☞ Überstunden und Nachtarbeitsstunden sind im Anbot nicht enthalten. Sofern solche erforderlich werden und dies nicht Verschulden des Auftragnehmers ist, werden diese Stunden mit den gesetzlichen Aufschlägen abgerechnet.
- ☞ Der Anbotspreis ist 3 Monate gültig, anschließend kann eine entsprechende Indexanpassung gemäß Verbraucherpreisindex erfolgen.
- ☞ Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die hier vorgelegten AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung, ohne dass es in jedem Einzelfall einer diesbezüglichen ausdrücklichen weiteren Vereinbarung bedarf. Durch Erteilung des Auftrages anerkennt der Auftraggeber bzw. Vertragspartner diese AGB's vollinhaltlich.

*Bad Wimsbach 1. Jänner 2018*

